

**Amtsgericht Worms**

Vollstreckung Immobilien

Az.: 16 K 18/16

Worms, 11.04.2018

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 20.06.2018</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>320, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Hangen-Weisheim

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Hangen-Weisheim	Flur 13 Nr. 94	Gebäude- und Freifläche Weedeplatz 1, 3	358	615 lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut (ehemalige Metzgerei), überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, zweigeschossig, nur geringfügig unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss (verschiedene Umbauten 1963, 1983, Eingangsumbau um 1985, 1998); sowie einem ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten zweigeschossigen, nicht unterkellertem Wohnhaus und einer Garage im Erdgeschoss (Ausbau/Erweiterung 1998). Die Gesamtwohnfläche beider Gebäude beträgt gesamt ca. 312 qm.);

**Verkehrswert:** 245.000,00 €

**Weitere Informationen unter**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.11.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Löcher  
Rechtspfleger

Beglaubigt:

↪

(Glaser), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

